

a) Dekret des Landeshauptmanns vom 31. Juli 2000, Nr. 29¹⁾ Durchführungsverordnung zum Forstgesetz

1) Kundgemacht im A.Bl. vom 19. September 2000, Nr. 39.

III. TITEL ARBEITEN IN REGIE

Art. 26 (Radfahrverbot auf Wanderwegen)

(1) Im Gebiet mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung kann der Bürgermeister, nach Anhören des Direktors des gebietsmäßig zuständigen Forstinspektorates sowie des jeweils zuständigen Wegehalters, des örtlichen Vertreters des auf Landesebene repräsentativsten Bauernverbandes, der örtlichen Tourismusorganisation und - falls es sich um Naturparke oder den Nationalpark Stilfserjoch handelt - der Direktoren der zuständigen Landesämter der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung auf Wanderwegen oder einzelnen Abschnitten derselben das Befahren mit Fahrrädern verbieten, wenn durch das Radfahren Konflikte mit den Wanderern oder mit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit auftreten.

(2) Das Fahrverbot wird durch eine einheitliche Beschilderung laut Muster in Anlage A kenntlich gemacht, wobei die Gemeinde das Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers für das Aufstellen des Verbotsschildes einholt und die Ausgaben trägt.

(3) Wer das Fahrverbot übertritt, unterliegt einer Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 12 des [Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21](#) in geltender Fassung.

(4) Im Sinne des [Landesgesetzes vom 7. Jänner 1977, Nr. 9](#), in geltender Fassung, ist mit der Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmung das Landesforstkorps betraut. Für die Abwicklung des Verfahrens zur Anwendung der Verwaltungsstrafen ist das Amt für Forstverwaltung zuständig. [9\)](#)

9) Art. 26 wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 1 des [D.L.H. vom 31. Mai 2018, Nr. 14](#).

Anlage A (Art. 26) Beschilderung Fahrverbot für Räder auf Wanderwegen [10\)](#)



10)Die Anlage A zum Art. 26 wurde eingefügt durch das [D.L.H. vom 31. Mai 2018, Nr. 14.](#)